

---

**Vereinsstatuten**

*gemäss Beschluss Gründungsversammlung vom 22.03.2021*

**Verein**  
**TriMeca Performance Team**

**1. Name und Sitz**

Unter dem Namen TriMeca Performance Team, kurz TriMeca, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

**2. Zweck**

1. Wir konzentrieren uns auf die Bedürfnisse von leistungsorientierten Nachwuchs-, Aktiv- und Pro- Athletinnen und Athleten und leisten damit einen additiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Förderung des Triathlon-Sports.
2. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung von Trainern.
3. Wir bieten unseren Athletinnen und Athleten ein professionelles Umfeld, damit sie ihr volles Potenzial entfalten und ihre hochgesteckten persönlichen Ziele erreichen können.
4. Der Verein ist Mitglied von Swiss Triathlon. Die Statuten und Reglemente des Verbandes Swiss Triathlon, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für das TriMeca Performance Team und dessen Mitglieder verbindlich.
5. Die olympischen Werte – Höchstleistung, Freundschaft und Respekt – bilden die Basis unseres Handelns. Als Mitglied von Swiss Triathlon unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

**3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Beiträge:

- Beiträge der Athletinnen und Athleten, welche jährlich an der Generalversammlung festgelegt werden.
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand / Kantonalen Sportfonds / Swisslos
- Zuwendungen aller Art

**4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

---

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Nachwuchs Athleten
- b) Aktivmitglieder
- c) Pro Athleten
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Alle Mitgliederkategorien sind stimmberechtigt.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) Austritt und Ausschluss
- c) Nichtbezahlter Mitgliederbeitrag (nach dritter Mahnung)

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per jährlicher Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Sollte ein Mitglied der unter Punkt 7 und Punkt 8 beschriebenen Punkte sanktioniert werden müssen, erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

## **7. Verstösse gegen Doping-Statut und Ethik-Statut**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der Staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **8. Wettkampfmanipulation**

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Triathlon. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Wettkampfs Reglement des Verbandes sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

---

## 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung / Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet gemäss Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Beitrages der Athleten / Mitglieder
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 7 Personen, nämlich mindestens dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vorstandsmitglied Vize Präsident/Vize Präsidentin. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Jeder Vorstand hat eine Stimme. Wenn an einer Sitzung die Anzahl der Vorstandsmitglieder eine gerade Zahl ergibt, so hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Ansonsten entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden Vorstands-Mitglieder.

---

## **12. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung/Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Generalversammlung/Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung/Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **13. Geschlechterquote**

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

## **14. Amtszeitbeschränkung**

Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung (jährlich im ersten Halbjahr).

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident/Präsidentin erfolgt.

## **15. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin – in seinem Verhinderungsfalle des Vize-Präsidenten - zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **16. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **17. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## **18. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn an der Versammlung mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen.

---

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Schulden an eine Institution, welche durch die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fällt, festgelegt wird.

## 19. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.03.2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen beschlossen am:

Die Statuten wurden an der Generalversammlung am 22.02.2025 revidiert und komplett überarbeitet. Es wurden die Punkte des Branchenstandard des Schweizer Sports (swiss olympic) für Verbände ergänzt.

Der Präsident:

Der Vize Präsident:

.....  
Alexander Papadimitriou

.....  
Christian Bucher